

RS Vwgh 1989/7/4 89/08/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §115 Abs3 idF 1987/610;

Rechtssatz

Die Regelung des § 115 Abs 3 GSVG dient lediglich dazu, Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen (Hinweis E 31.3.1989, 88/08/0298, AW 88/08/0032). In diesem Sinn ist unter dem in der Rechtsprechung geprägten Begriff "Lücken im Versicherungsverlauf" nur das Fehlen einer geringfügigen Versicherungszeit zu verstehen, wobei die Beurteilung eines solchen Zeitraumes als Versicherungslücke von der Relation dieses Zeitraumes zu den übrigen Zeiten (Wartezeiten, Deckungszeiten) abhängt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080020.X01

Im RIS seit

01.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at